

27.11.85

-1-

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Durch-
führung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes
(KDVNG)

Punkt 8 der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der von der Bundesregierung gemäß Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (KDVNG) vorgelegte Bericht über die Erfahrungen mit der Durchführung dieses Gesetzes gibt den gesetzgebenden Körperschaften nicht die benötigten Informationen. Der Erfahrungsbericht ist einseitig und unvollständig.

In dem entscheidenden Punkt der verbleibenden Prüfungsverfahren vor den Ausschüssen und Kammern fehlt eine Aussage darüber, wie sich die neue Zusammensetzung der Ausschüsse und Kammern in Gegenüberstellung zu einer gesonderten Statistik der Altverfahren, die Anerkennungen, Ablehnungen, Antragsrücknahmen, Unzuverlässigkeitsentscheidungen und Erledigungen von KDV-Anträgen ausweist, ausgewirkt hat. Ebenso fehlt eine genaue, gesonderte Statistik über die Auswirkungen des verlängerten Zivildienstes als "tragendes Indiz für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung" auf die Entscheidungen der Ausschüsse, Kammern und Verwaltungsgerichte. Die Zahl der wehrdienstfähig gemusterten Wehrpflichtigen der einzelnen Geburtsjahrgänge als Vergleichs-

...

zahl für die KDV-Entwicklung fehlt ebenso wie der Anteil der KDV-Antragsteller und der Anteil der anerkannten Verweigerer je Geburtsjahrgang. Der Erfahrungsbericht gibt keinen Hinweis auf den Anteil der Wiederholungsanträge in den verschiedenen Fallgruppen; er sagt nichts aus über die Anzahl der "von Amts wegen" eingelegten Rechtsmittel. Es bleibt festzustellen, daß insbesondere aus dem Bereich des 3. Abschnittes (§§ 9 ff. KDVG) nicht hinreichend berichtet wird.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, einen umfassenden und aussagefähigen Erfahrungsbericht vorzulegen, der den gesetzgebenden Körperschaften eine Entscheidung darüber ermöglicht, ob es beim Außerkrafttreten des Gesetzes zum 30. Juni 1986 (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 KDVG) bleibt.